

PANTAENIUS-YACHT-TOTALVERLUST-BEDINGUNGEN (PYTB) 71053/AT/0611

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist der Totalverlust des gesamten in der Police genannten Bootes durch Unfall, Sinken, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl. Als Totalverlust gilt auch der konstruktive Totalverlust (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe, siehe

§ 6.1.).

2. Für Außenbordmotoren und für Trailer kann eigene Totalverlustdeckung im Sinne des § 1.1. begründet werden, indem für diese Gegenstände gesondert in der Police auszuweisende Einzelversicherungssummen vereinbart werden.

3. Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung sind bei einem unter § 1.1. bzw. 1.2. genannten Versicherungsfall über die vereinbarten Versicherungssummen hinaus, mitversichert.

§ 2 Transporte

Versichert gilt der Totalverlust bei Landtransporten und Transporten des getrailerten Bootes per Fähre innerhalb Europas, vorausgesetzt, das Transportmittel hatte die erforderliche Eignung und das Boot wurde sachgemäß verladen.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht auch Versicherungsschutz während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers (z. B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschließlich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a.) Schäden, die verursacht sind durch Alter, Abnutzung, Verschleiß sowie mangelhafte Wartung
- b.) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat
- c.) mittelbare Schäden, z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Wertminderung, entgangene Gebrauchsvorteile
- d.) Schäden, die entstehen, während das Boot zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Bootes in Bareboat- oder Skipper-Charter)
- e.) Schäden, die verursacht sind
 - durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und durch Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen
 - durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen steht
 - durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenszufügung

- durch terroristische und politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen

- durch Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen

- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriff von hoher Hand

f.) Schäden, gleich welcher Art, die verursacht sind durch Kernenergie einschließlich der durch Kernreaktionen freigesetzten radioaktiven Strahlung; dieser Ausschluss gilt unabhängig davon, ob die Verwendung der Kernenergie zu friedlichen oder nichtfriedlichen Zwecken geschieht.

§ 5 Selbstbeteiligung

Von jedem Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10 % der Entschädigung und gegebenenfalls des Aufwendungsersatzes (§ 1.3.).

§ 6 Versicherungswert/Höhe der Entschädigung

1. Versicherungswert ist der Neuwert. Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Betrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen.

2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

3. Im Schadenfall wird die Feste Taxe gemäß § 6.1. abzüglich erzielter Erlöse aus Restwerten ersetzt.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

1. Bei Diebstahl tritt Fälligkeit der Entschädigung frühestens nach Ablauf von vier Monaten ab Schadenmeldung ein. Wird der als gestohlen gemeldete Gegenstand wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer nur dann zur Rücknahme verpflichtet, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Wiederauffinden ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten verstrichen ist.

2. Wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, so ist der Versicherer berechtigt, vor einer etwaigen Zahlung den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

§ 8 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich zu melden.

2. Im Fall von Brand- und Explosionsschäden sowie bei Diebstahl ist unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht er-

forderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

5. Wird eine der in § 8.1. bis § 8.4. genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6, 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

2. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

3. Werden die versicherten Gegenstände (Boot, Außenbordmotoren und Trailer) veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird sogleich nach dem Eigentumsübergang dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstat- tenden Prämie den Zeitpunkt des Eigentums- übergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages anzeigen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Ver- sicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung; dabei gilt als Versicherungs- summe der im Kaufvertrag ausgewiesene Kauf- preis, höchstens jedoch die bisherige Ver- sicherungssumme (Feste Taxe).

4. Die Leistungsansprüche aus diesem Ver- sicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

5. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius Yachtversicherungen GmbH vorgenommen werden.

6. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Pantaenius erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

7. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.

8. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).